**Internet-Teilnahmebedingungen Super6**

**PRÄAMBEL**

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,

2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,

3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,

4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird Super6 mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt. Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt. Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

**I ALLGEMEINES**

**§ 1 Organisation**

(1) Der Freistaat Thüringen veranstaltet entsprechend den Bestimmungen des Thüringer Glücksspielgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung öffentliche Glücksspiele. Diese Aufgabe wird gemäß Erlass des Thüringer Finanzministeriums vom 27. Februar 1991 von der Thüringer Lotterieverwaltung (TLV) wahrgenommen.

(2) Die technische Durchführung von Super6, das als Zusatzlotterie zu den Hauptglücksspielen LOTTO 6aus49, GlücksSpirale und Tele-BINGO sowie TOTO Auswahlwette und TOTO Ergebniswette veranstaltet wird, ist der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Thüringen, Fröhliche-Mann-Straße 3b, 98528 Suhl (LTG), übertragen. Vertragliche Beziehungen zwischen der LTG und dem Spielteilnehmer werden hierdurch nicht begründet. Die LTG wird ausschließlich im Namen und für Rechnung der TLV tätig.

(3) Die TLV/LTG ist berechtigt, Super6 mit anderen deutschen Lotto- und Totounternehmen gemeinsam zu veranstalten bzw. durchzuführen.

(4) Die LTG unterhält zum Vertrieb der von der TLV angebotenen öffentlichen Glücksspiele Annahmestellen sowie den Internetauftritt www.lotto-thueringen.de. Das Vertriebsgebiet umfasst den Freistaat Thüringen.

**§ 2 Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen**

(1) Für die Teilnahme an den Ziehungen von Super6 sind allein diese Teilnahmebedingungen der TLV einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z. B. Dauerspielbestimmungen und Kundenkartenbestimmungen) in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend. Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventueller ergänzender Bedingungen (z. B. Dauerspielbestimmungen und Kundenkartenbestimmungen) spätestens mit Abgabe seines Spielangebotes als verbindlich an.

(2) Die Teilnahmebedingungen sind im Internetauftritt der LTG einzusehen bzw. ausdruckbar. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. Die TLV behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

**§ 3 Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand von Super6**

(1) Im Rahmen von Super6 werden wöchentlich zwei Ziehungen, eine am Mittwoch und eine am Samstag, durchgeführt.

(2) Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Mittwochs- oder Samstagsziehung zur LTG fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt.

(3) Die Teilnahme erfolgt an einer oder mehreren Mittwochs- und/oder Samstagsziehungen (Spielzeitraum).

(4) Die Teilnahme an der Mittwochs- oder Samstagsziehung von Super6 (Zusatzlotterie) und der Spielzeitraum richten sich nach der Teilnahme an den von der TLV/LTG durchgeführten Hauptglücksspielen nach (5) und (6).

(5) An der Mittwochsziehung von Super6 können nur die Teilnehmer der von der TLV/LTG durchgeführten Hauptglücksspiele teilnehmen, deren Gewinnermittlung in der Regel am selben Mittwoch oder am folgenden Donnerstag oder Freitag beginnt.

(6) An der Samstagsziehung von Super6 können nur die Teilnehmer der von der TLV/LTG durchgeführten Hauptglücksspiele teilnehmen, deren Gewinnermittlung in der Regel am selben Samstag oder am folgenden Sonntag, Montag oder Dienstag beginnt.

(7) In diesen Fällen nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Mittwochs- bzw. Samstagsziehung zur LTG fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Mittwochsziehung/en bzw. Samstagsziehung/en teil, die dem Annahmeschluss folgt/folgen.

(8) Gegenstand (Spielformel) von Super6 ist die Voraussage einer 6-stelligen Zahl aus dem Zahlbereich von 000 000 bis 999 999; die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt III.

**§ 4 Spielgeheimnis**

Die TLV/LTG wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftsverpflichtungen der TLV/LTG bleiben hiervon unberührt.

**II SPIELVERTRAG**

Ein Spielteilnehmer kann zusätzlich zu einem Hauptglücksspiel an Super6 teilnehmen, in dem er mittels des von der LTG bereit gehaltenen Internetauftritts ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt. Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Spielbenachrichtigung auf elektronischem Wege. Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt II und Abschnitt V zwischen dem Spielteilnehmer und der TLV zustande.

**§ 5 Voraussetzungen für die Spielteilnahme**

(1) Die Teilnahme an den Ziehungen ist freiwillig und erfolgt nur in Verbindung mit der Teilnahme an den von der TLV/LTG veranstalteten/durchgeführten und in § 1 (2) genannten Hauptglücksspielen mit den jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Verfahren im Internetauftritt der LTG.

(2) Die Spielteilnahme Minderjähriger und gesperrter Spieler ist gesetzlich unzulässig. Der Ausschluss Minderjähriger oder gesperrter Spieler wird durch Identifizierung und Authentifizierung gewährleistet.

(3) Eine Spielteilnahme ist nur für Spielteilnehmer mit Wohnsitz (Postleitzahl und Wohnort) im Vertriebsgebiet der TLV/LTG zulässig.

(4) Der Spielteilnehmer hat sich vor der ersten Spielteilnahme entsprechend dem festgelegten Verfahren unter Angabe der für die Spielabwicklung erforderlichen Daten auf elektronischem Wege zu registrieren. Als Zugangsparameter für die Spielteilnahmen (Anmelden („Login“) und Abmelden („Logout“)) wählt der Spielteilnehmer im Rahmen seiner Registrierung seine E-Mail Adresse sowie ein frei wählbares Passwort. Dieses kann später vom Spielteilnehmer nach Bedarf geändert werden. Nach erfolgreicher Registrierung erhält der Spielteilnehmer eine Bestätigungsmail. Die TLV/LTG hat das Recht, aus wichtigen Gründen eine Registrierung zu verweigern.

(5) Bei der Registrierung erhält der Spielteilnehmer vor der ersten Spielteilnahme einen Einmalfreischaltcode derzeit entweder per eingeschriebenen Brief (eigenhändig) oder über ein mit dem Registrierungsprozess untrennbar verknüpftes Annahmestellen-Identverfahren. Nach der Eingabe des Einmalfreischaltcodes ist der Spielteilnehmer für die Spielteilnahme freigeschaltet.

(6) Zur Sicherstellung der Identifizierung und Authentifizierung sind die folgenden Pflichtangaben erforderlich: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geburtsort, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, E-Mail-Adresse und Mobilfunknummer. Die TLV/LTG ist berechtigt, die Alters- und Adressangaben des Spielteilnehmers zu prüfen, insbesondere mittels SCHUFA Identitätscheck. Mit der für die Registrierung notwendigen Auskunftseinholungen durch die TLV/LTG erklärt sich der Spielteilnehmer einverstanden. Nach erfolgreicher Prüfung erhält der Spielteilnehmer auf seine hinterlegte Mobilfunknummer eine Transaktionsnummer (TAN) per Short Message Service (SMS). Mit der Eingabe dieser TAN wird das Kundenprofil aktiviert und die Registrierung ist abgeschlossen. Nach erfolgreicher Registrierung erhält der Spielteilnehmer eine Bestätigungsmail.

(7) Sofern die von der TLV/LTG zur Identifizierung und / oder Authentifizierung gewählten Verfahren (IdentitätsCheck Premium mit postalischer Übersendung eines Einmalfreischaltcodes und / oder Annahmestellen-Identverfahren) nicht erfolgreich ist / sind, ist eine Spielteilnahme nicht möglich.

(8) Die LTG richtet für jeden registrierten Spielteilnehmer ein Spielkonto (Guthabenkonto) ein. Eine Spielteilnahme ist nur im Rahmen des Guthabens auf dem Spielkonto unter Einhaltung der gesetzten Spieleinsatzlimits möglich. Eine Verzinsung des Guthabens auf dem Spielkonto erfolgt nicht. Alle Transaktionen des Guthabenkontos werden protokolliert.

(9) Die TLV kann Spielteilnehmern vor Abschluss des Identifizierungs- und Authentifizierungsverfahren die sofortige Spielteilnahme bis zu max. 150,00 € ermöglichen (Spontanspiel). Beim Spontanspiel ist die Spielteilnahme bei Bezahlung über das Spielkonto sofort möglich. Voraussetzung für eine Abschöpfung des Spielkontos beim Spontanspiel, isb. eine Gewinnabschöpfung, ist der vollständige Abschluss der Identifizierung und Authentifizierung. Dieser muss innerhalb von 14 Tagen erfolgen. Vor diesem Zeitpunkt besteht Auszahlungssperre. Im Rahmen des Spontanspiels ist die IP-Adresse des Spielteilnehmers zu protokollieren. Die Angabe und Verifizierung der Mobilfunknummer des Spielteilnehmers ist erforderlich.

(10) Die Anmeldung („Login“) für eine Spielteilnahme erfolgt mit der bei der Registrierung gewählten E-Mail-Adresse und dem gewählten Passwort. Sofern sich die Teilnahmebedingungen seit der letzten Anmeldung („Login“) geändert haben, muss der Spielteilnehmer diese in der neuen Version akzeptieren, bevor er sich anmelden („Login“) kann. Ein angemeldeter Kunde kann sich jederzeit wieder abmelden („Logout“). Erfolgt innerhalb einer Sitzung keine Aktivität, so erfolgt eine automatische Abmeldung („Logout“).

(11) Jeder Bezahlvorgang wird über das Spielkonto abgewickelt. Die Bezahlung bei erstmaliger Spielteilnahme ist per Kreditkarte nach erfolgter Registrierung sofort möglich. Das Aufladen des Spielkontos ist per Lastschrift, Überweisung oder Kreditkarte möglich.

(12) Der weitere Ablauf einer Spielteilnahme im Einzelnen wird dem Spielteilnehmer im Rahmen des Internetangebotes der TLV/LTG bekannt gemacht.

(13) Die TLV/LTG ist berechtigt, den Spielteilnehmer automatisch zu deregistrieren, soweit auf dem Spielkonto binnen einer Frist von 12 Monaten keinerlei Kontobewegung (Spieleinsätze, Gewinngutschriften, Überweisungen, Lastschriften) stattgefunden hat. Der Spielteilnehmer wird vorab auf die Deregistrierung hingewiesen.

**§ 6 Spielteilnahme**

(1) Die Teilnahme an den Ziehungen erfolgt durch die Voraussage von sechs Endziffern einer 7-stelligen Losnummer durch den Spielteilnehmer.

(2) Die 7-stellige Losnummer im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 wird durch die TLV/LTG vorgegeben. Diese kann durch den Spielteilnehmer verändert werden. Sofern der Spielteilnehmer über seine personenbezogenen Daten falsche Angaben macht, kann die TLV/LTG gem. § 10 (5) von einem darauf basierenden Spielvertrag zurücktreten oder diesen wegen Täuschung / Irrtums anfechten.

(3) Der Spielteilnehmer kann vor verbindlicher Abgabe seiner Erklärung, am Spiel teilnehme zu wollen, eine Korrektur oder Löschung der von ihm elektronisch gewählten Voraussagen oder der von der TLV/LTG vorgeschlagenen Voraussagen vornehmen.

(4) Nach endgültiger Bestätigung durch den Spielteilnehmer ist ein Widerruf seines Angebotes aus den Abschluss eines Spielvertrages bzw. ein Rücktritt vom Spielvertrag nach § 312 d Abs. 4 BGB nicht möglich.

**§ 7 Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr**

(1) Der Spieleinsatz beträgt je Ziehung € 1,25.

(2) Eine gesonderte Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.

(3) Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr mit Abgabe seiner Erklärung, am Spiel teilnehmen zu wollen, zu zahlen.

**§ 8 Annahmeschluss**

Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen bestimmt die TLV/LTG und dieser wird auf dem Internetauftritt der LTG bekannt gegeben.

**III GEWINNERMITTLUNG**

**§ 9 Ziehung der Gewinnzahl**

(1) Für Super6 finden wöchentlich zwei Ziehungen, eine am Mittwoch und eine am Samstag statt; bei jeder Ziehung wird jeweils eine 6-stellige Zahl aus dem Zahlenbereich von 000 000 bis 999 999 als Gewinnzahl ermittelt.

(2) Art, Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt die TLV/LTG. Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht statt.

**§ 10 Auswertung**

(1) Grundlage für die Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten.

(2) Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahl.

**§ 11 Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnplan, Gewinnklassen, Gewinnwahrscheinlichkeiten**

(1) Von den Spieleinsätzen werden theoretisch 44,67 % als Gewinnsumme nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.

(2) Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes. Die Gewinnwahrscheinlichkeiten werden kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet angegeben.

(3) Die Gewinnsumme wird gemäß nachstehendem Gewinnplan ausgeschüttet.

**Gewinnklasse 1**

* Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 6 Endziffern mit der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt € 100.000,-- bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 1000000.
* Werden mehr als 100 Gewinne ermittelt, wird die Gewinnsumme der Gewinnklasse 1 auf 100 x € 100.000,-- begrenzt und auf die Gesamtzahl der Gewinne aufgeteilt.

**Gewinnklasse 2**

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 5 Endziffern mit den 5 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt € 6.666,-- bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 111111.

**Gewinnklasse 3**

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 4 Endziffern mit den 4 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt € 666,-- bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 11111.

**Gewinnklasse 4**

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 3 Endziffern mit den 3 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt € 66,-- bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 1111.

**Gewinnklasse 5**

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 2 Endziffern mit den 2 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt € 6,-- bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 111.

**Gewinnklasse 6**

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in der Endziffer mit der Endziffer der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt € 2,50 bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 11.

(4) Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

(5) Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen. Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnsummen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.

(6) Der einzelne Gewinn wird auf einen durch € 0,10 teilbaren Betrag abgerundet.

(7) Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Ausspielung von Rundungsbeträgen gemäß (6) oder verfallenen Gewinnen gemäß Abschnitt VI, § 15 (1)).

**IV GEWINNAUSZAHLUNG**

**§ 12 Fälligkeit des Gewinnanspruchs**

Die Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

**§ 13 Gewinnauszahlung**

(1) Die Gewinnauszahlung erfolgt auf das vom Spielteilnehmer angegebene Konto mit befreiender Wirkung.

(2) Der Spielteilnehmer hat die Möglichkeit, ein zusätzliches Konto für Gutschriften in seinem Kundenkonto anzulegen.

(3) Eine Gutschrift auf das Spielkonto ist nicht möglich.

**V SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**§ 14 Ergänzende Bestimmungen**

(1) Im Übrigen gelten die Internet-Teilnahmebedingungen der TLV für das jeweils gewählte Hauptglücksspiel (siehe § 1 (2)).

(2) Dies gilt unter anderem für

a) Die Spielbenachrichtigung

Auszug aus den Internet-Teilnahmebedingungen

(2) Über den Abschluss dieses Vorganges wird der Spielteilnehmer informiert (Spielbenachrichtigung). Die Spielbenachrichtigung umfasst Informationen zu

● den Geschäftsangaben der TLV/LTG

● die jeweiligen Voraussagen des Spielteilnehmers sowie die Losnummer,

● die Art und den Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien,

● bei Systemspielen die Art des Systems,

● die Anzahl der vom Spielteilnehmer festgelegten Ziehungen (Laufzeit),

● die Laufzeit als Datumsangabe,

● den Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr und

● der von der LTG vergebenen Identifikationsnummer.

b) den Abschluss des Spielvertrages;

Auszug aus den Teilnahmebedingungen:

(2) Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten sowie die von der LTG vergebenen Daten in der LTG aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch digitalen oder physischen Verschluss rechtzeitig (d. h. vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen) gesichert ist. Fehlt diese Voraussetzung, kommt der Spielvertrag nicht zustande.

(3) Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend.

c) Rücktritt vom Spielvertrag etc.;

Auszug aus den Teilnahmebedingungen:

(4) Die TLV ist berechtigt, ein bei der LTG eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzulehnen.

(5) Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

(6) Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn

● der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht,

● gegen einen Teilnahmeausschluss verstoßen wurde oder

● die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere

- der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an die TLV erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an die TLV weitergeleitet werden,

- der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an die TLV weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,

- der TLV/LTG die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,

- ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und

- der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

d) die Haftungsbestimmungen.

Auszug aus den Teilnahmebedingungen:

(1) Bei spieltypischen Risiken ist die Haftung der TLV/LTG für Schäden ausgeschlossen, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur LTG beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht worden sind (§ 309 Nr. 7 Teilsatz 4 BGB). Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für die TLV/LTG und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

(2) (1) findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen. Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet die TLV/LTG dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet die TLV/LTG nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(3) Die Haftungsbeschränkungen nach (1) und (2) gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der TLV/LTG gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(4) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die TLV/LTG zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet die TLV/LTG nicht.

(5) Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.

(6) Die TLV/LTG haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

(7) In den Fällen, in denen eine Haftung der TLV/LTG und ihrer Erfüllungsgehilfen nach (4) bis (6) ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag erstattet.

(8) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Gebietsstellen der TLV/LTG im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

(9) Vereinbarungen Dritter sind für die TLV/LTG nicht verbindlich.

(10) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

(11) Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.

(12) Die Haftung der TLV/LTG ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

sowie für

• Änderung von Kundendaten, Zusendung von Erklärungen

• Datenschutz

• Sorgfaltspflichten des Spielteilnehmers

**VI ERLÖSCHEN VON ANSPRÜCHEN**

**§ 15 Umfang und Zeitpunkt**

(1) Alle Ansprüche aus der Spielteilnahme auf Auszahlung von Gewinnen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 13 Wochen nach der letzten Ziehung des Spielzeitraumes gerichtlich geltend gemacht werden.

(2) Ebenfalls erlöschen

• alle Schadensersatzansprüche, die an Stelle eines Gewinnanspruchs geltend gemacht werden können und auf der Verwirklichung spieltypischer Risiken beruhen

sowie

• alle Ansprüche auf Rückerstattung von Spieleinsätzen oder Bearbeitungsgebühren gegen die TLV/LTG sowie ihre Gebiets- und Annahmestellen,

soweit die jeweiligen Ansprüche nicht innerhalb von 13 Wochen nach der letzten Ziehung des Spielzeitraumes gerichtlich geltend gemacht werden.

(3) (2) gilt nicht für Schadensersatzansprüche aufgrund vorsätzlichen Handelns.

**VII INKRAFTTRETEN**

* + 1. Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die Ziehung am Mittwoch, dem 02.01.2013.
    2. Die Teilnahmebedingungen der Thüringer Lotterieverwaltung vom 25. Juli 2012 treten gleichzeitig außer Kraft.

Erfurt, den 27. Dezember 2012

THÜRINGER LOTTERIEVERWALTUNG